

Grünliberale Partei Baselland

An  
Finanz- und Kirchendirektion  
z.Hd. Roger Heiniger  
4410 Liestal  
Rheinstrasse 33b

Per E-Mail eingereicht

Liestal, 7. Mai 2012

## **Vernehmlassung zur Vorlage betreffen Sanierung der BLPK**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberale Partei Baselland dankt Ihnen für die Möglichkeit der Vernehmlassung zu dieser Vorlage des Regierungsrates.

### **Zusammenfassung**

Auch wenn die Vernehmlassungsvorlage mit dem Primatwechsel, der Vollfinanzierung und der Senkung des technischen Zinssatzes einige sinnvolle Elemente enthält, überzeugt sie uns insgesamt dennoch aus folgenden Gründen nicht:

- a) Die in der Vernehmlassungsvorlage vom Regierungsrat dargestellte finanzielle Situation der **BLPK ist zu positiv dargestellt**. Zu Marktkonditionen vorsichtig bilanzierte Aktiven und vollständig bilanzierte Passiven führen zu einem aktuellen Deckungsgrad der BLPK in der Grössenordnung von nur noch rund 50%. Die vorgeschlagene Sanierung ist damit nicht nachhaltig.
- b) Mangels entsprechender Analyse enthält die Vorlage **keine Lösung der Ursachen** der aktuellen Schwierigkeiten. So werden die massiven Mängel der Organisation und der Geschäftsführung der BLPK weder aufgezeigt noch angepackt, geschweige denn gelöst.
- c) Der Kanton haftet für die BLPK mit seiner **Staatsgarantie**. Da die BLPK offenbar die Entwicklung der Deckungslücken der einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber nicht lückenlos nachweisen kann, hat der Kanton zuerst die Deckungslücke der angeschlossenen Arbeitgeber vollumfänglich zu schliessen, bevor er die Kasse in eine Sammeleinrichtung umwandelt.
- d) Weiterhin werden zudem neue nicht vollumfänglich finanzierte Rentenverpflichtungen eingegangen und damit **neuer Sanierungsbedarf** geschaffen.
- e) Die Sanierung ist einseitig auf die **Interessenlage der BLPK** zugeschnitten. Für die Steuerzahler ist Vorlage in der vorliegenden Form nicht akzeptabel.

- f) Die Sanierung erfolgt teils zu Lasten der jungen Angestellten. Die **älteren Angestellten und die Rentner werden in unakzeptabler Weise bevorzugt.**
- g) Die Vernehmlassungsvorlage zeigt nur einen Weg zur Sanierung der BLPK auf, dabei gäbe es **überzeugendere Alternativen.**
- h) Die **Interessen der angeschlossenen Arbeitgeber** wie, Einwohner- und Bürgergemeinden, Spitex und Kirchgemeinden werden in dieser Vorlage nicht angemessen berücksichtigt.
- i) Zahlreiche dieser angeschlossenen Arbeitgeber sind – gleich wie der Kanton – durch die Sanierungsverpflichtung bei wahrheitsgetreuer Verbuchung **überschuldet.** Nur droht diesen – im Gegensatz zum Kanton – teils der Konkurs, teils wird ihre finanzielle Handlungsfähigkeit massiv eingeschränkt. Für diese Schwierigkeiten bietet die Vorlage keine Lösungsansätze.
- j) Ganze Gruppen von Arbeitnehmern sind im Laufe der Zeit vom Kanton zu angeschlossenen Arbeitgebern **gewechselt.** Der Anteil der Deckungslücke, welche unter dem Kanton entstanden ist, muss von diesem allein getragen werden. Zu denken ist hier an die Primarlehrer.
- k) Die Vorlage ist insofern rechtswidrig, als die **angeschlossenen Arbeitgeber** in aller Regel mit 100% Deckungsgrad in die BLPK eingestiegen sind und nun die Deckungslücke des Kantons mittragen sollen.
- l) Die BLPK war und ist eine kantonale Institution für die der Kanton uneingeschränkt haftet. In der BLPK hat der Kanton in der Vergangenheit alles Wesentliche bestimmt. Es geht nicht an, dass die angeschlossenen Arbeitgeber nun die Lasten tragen sollen, welche der Kanton verursacht hat.

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                  |          |
|------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Grundsätzliches</b> .....                                  | <b>4</b> |
| 1.1. Kein Fragekatalog zur Vernehmlassung.....                   | 4        |
| 1.2. Deckungsgrad nur rund 50%.....                              | 4        |
| 1.3. Neurenten sind weiterhin nicht genügend finanziert.....     | 4        |
| 1.4. Intransparente Paket-Vorlage.....                           | 5        |
| 1.5. Keine Analyse der Ursachen.....                             | 6        |
| <b>2. Beurteilung der Vorlage im Einzelnen</b> .....             | <b>7</b> |
| 2.1. Vollkapitalisierung.....                                    | 7        |
| 2.2. Beitragsprimat.....                                         | 7        |
| 2.3. Technischer Zinssatz.....                                   | 7        |
| 2.4. Zu optimistische Sterbetabellen.....                        | 8        |
| 2.5. Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten..... | 8        |
| 2.6. Umwandlung in eine Sammeleinrichtung.....                   | 9        |
| 2.7. Anpassung an das Bundesrecht.....                           | 10       |
| 2.8. Finanzierung als künftiges Steuerungsinstrument.....        | 10       |
| 2.9. Sanierung über 40 Jahre.....                                | 11       |
| 2.10. Beitrag der Arbeitnehmer.....                              | 12       |
| 2.11. Beteiligung der Rentner an der Sanierung.....              | 13       |
| 2.12. Frühpensionierungen wegen BLPK-Sanierung.....              | 13       |
| 2.13. Besitzstandsregelung.....                                  | 14       |
| 2.14. Auswirkungen auf die angeschlossenen Arbeitgeber.....      | 14       |
| 2.15. Kantonsspitäler.....                                       | 15       |
| 2.16. Finanzkontrolle und Finanzkommission.....                  | 16       |

## **1. GRUNDSÄTZLICHES**

### **1.1. Kein Fragekatalog zur Vernehmlassung**

Angesichts der komplexen Materie mit zahlreichen zu fällenden Einzelentscheiden, die ein sinnvolles Ganzes ergeben sollen, wäre es für die Vernehmlassenden hilfreich gewesen und würde gleichzeitig die Aussagefähigkeit der Vernehmlassungsauswertung deutlich erhöhen, wenn der Vernehmlassung ein standardisierter Frage- und Kriterienkatalog beigelegt gewesen wäre. Es ist zu bedauern, dass die Vernehmlassung kein angemessenes Gewicht auf diese Transparenz legt.

### **1.2. Deckungsgrad nur rund 50%**

Der per 31.12.2011 von der BLPK zum technischen Zinssatz von 4%/3.5% ausgewiesene Deckungsgrad von 76.8% dürfte bei Anwendung des derzeit als marktgerecht zu beurteilenden technischen Zinssatzes von 2% in der Grössenordnung von 50% liegen. Bis zur vorgesehenen Sanierung per 1.1.2014 dürfte der Deckungsgrad weiter rasch sinken, da mit Aktiven im derzeit realen Wert von 50% weiterhin Rentenansprüche finanziert werden müssen, für die 100% des Vermögens der Versicherten notwendig wären.

Da heute in der BLPK etwa die Versicherungsansprüche je etwa zu gleichen Teilen den Rentnern und den aktiven Versicherten (Arbeitnehmer) zustehen, bedeutet ein Deckungsgrad von rund 50%, dass die finanziellen Ansprüche der Rentner noch einigermaßen gedeckt sein dürften, jedoch keinerlei Aktiven für die aktiven Versicherten mehr vorhanden sind. Diese Situation ist schockierend. Die technokratisch-euphemistische Darstellung der finanziellen Lage der BLPK durch die regierungsrätliche Vorlage wird der aktuellen finanziellen Situation der öffentlichen Vorsorgeeinrichtung im Baselbiet in keiner Weise gerecht.

### **1.3. Neurenten sind weiterhin nicht genügend finanziert**

Die BLPK befindet sich in einer über viele Jahre aufgebauten schweren finanziellen Schiefelage. Einerseits sind langfristig Erträge von deutlich über 1% im derzeitigen finanziellen Umfeld kaum zu erreichen. Andererseits wirken auf der Passivseite Faktoren, welche die BLPK nicht beeinflussen kann. So liegt der gesetzlich vorgeschriebene Umwandlungssatz für die Bestimmung von Neurenten mit 6.8% heute viel zu hoch. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der überdurchschnittlich hohen Lebenserwartung der grossen Anzahl versicherter Frauen in der BLPK aber auch generell aufgrund der weit überdurchschnittlichen Lebenserwartung der Staatsangestellten. Wenn diesen Personen Renten zum Umwandlungssatz von 6.8% zugesprochen werden, so ist von vorneherein klar, dass das bei diesen angesammelte Sparkapital für die Finanzierung dieser Renten bei weitem nicht ausreicht und laufend über zusätzliche Mittel des Arbeitgebers (= Steuerzahler), seien das direkt Arbeitgeberbeiträge oder Sanierungszuschüsse aufgefüllt werden müssen.

Hier findet laufend – auch künftig – eine Umverteilung von den Steuerzahlern an die Rentner statt. Dieser fatale Mechanismus wird in der Vernehmlassungsvorlage weder aufgezeigt noch bietet der Regierungsrat Vorschläge zur Lösung dieses Problems an.

#### 1.4. Intransparente Paket-Vorlage

In der Vorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat nicht die einzelnen Parameter der Sanierung mit den sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen separat zum Entscheid, sondern ein daraus geschnürtes, im Voraus mit den Arbeitnehmervertretern abgeprochenes Gesamtpaket.

Die Vorteile dieses Vorgehens liegen darin, dass:

- a) die Sanierungsparameter so aufeinander abgestimmt sind, dass sie - aus Sicht des Regierungsrates – eine konsistente Gesamtlösung ergeben,
- b) die finanziellen Auswirkungen dieser Gesamtlösung abschätzbar sind und
- c) eine gute Chance besteht, dass die Arbeitnehmer dieses Gesamtpaket schlussendlich unterstützen und es damit in einer Volksabstimmung eine Chance auf eine Zustimmung hat.

Nachteilig an diesem Vorgehen ist,

- a) dass die Gestaltungsmöglichkeiten des Landrats bei der Sanierung der BLPK im politischen Prozess stark eingeschränkt sind, da er die Wirkungen der einzelnen Parameter nicht kennt. Die politische Auseinandersetzung bei der Ausgestaltung dieser wohl bedeutendsten Finanzvorlage der ganzen Legislatur erfolgt damit nicht in transparenter, demokratischer Weise auf der dafür vorgesehenen politischen Bühne des Landrates, sondern ist hinter den verschlossenen Türen des Regierungsrates schon abgewickelt worden und weist damit ein deutliches Demokratiedefizit auf. Damit besteht ein erhöhtes Risiko des Scheiterns der Vorlage, weil die Stimmbürger, die gleichzeitig Steuerzahler sind, einerseits die einseitige Bevorzugung der Arbeitnehmerinteressen andererseits die Intransparenz der ganzen Vorlage ablehnen dürften.
- b) dass damit Verbesserungsmöglichkeiten, die im Laufe der Vernehmlassung und Diskussion auftauchen vom Regierungsrat – selbst wenn er wollte – kaum mehr aufgenommen werden können, weil er sich durch die Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern den eigenen Handlungsspielraum selber stark eingeengt hat.

Der Regierungsrat manövriert den Landrat als verantwortliche Instanz für die Finanzen im Kanton und die Gesetzgebung mit dem gewählten Vorgehen in die Situation, dass er Verantwortung übernehmen soll für ein allfälliges Scheitern des Gesamtpaketes, wenn seine politische Sicht eine andere ist als diejenige des Regierungsrates und der Arbeitnehmervertreter. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat durch das bisherige Hinauszögern der Sanierung der BLPK nun, da diese gemäss Bundesrecht per 1.1.2014 umgesetzt sein muss, den Landrat voraussichtlich unter einen hohen Zeitdruck setzt, so dass dieser faktisch die Möglichkeit gar nicht hat, sich in Ruhe um diese sehr komplexe, vielschichtige und finanziell bedeutungsvolle Vorlage in angemessener Weise zu kümmern.

Es liegt am Landrat, ob er sich in dieser Weise vom Regierungsrat an der kurzen Leine führen lässt oder ob er die Führung und Verantwortung als Gesetzgeber beim Sanierungsprozess der BLPK und damit für die Sanierung auch des Staatshaushaltes selber in die Hand nimmt. Letztlich kann er sich um seine Verantwortung nicht drücken.

Nach unserer Beurteilung wäre es für eine hohe Qualität der Vorlage und die politische Abstützung dieser Sanierung sinnvoller gewesen, zuerst im Parlament – oder mindestens in der Finanzkommission – über die Parameter zu diskutieren und gestützt darauf ein Gesamtpaket mit unterschiedlichen Varianten der Ausgestaltung zu erarbeiten und in die Vernehmlassung zu schicken.

### **1.5. Keine Analyse der Ursachen**

Wie schon das Entlastungspaket, beruht auch diese Vorlage nicht auf einer strukturellen Analyse, welche aufzeigen würde, welche Ursachen zu den aktuellen finanziellen Schwierigkeiten der BLPK geführt haben. Die vom RR als einzige angeführte Ursache: „Anlagemärkte und rekordtiefe Zinsen“ (Pressemitteilung RR Ballmer vom 2.2.2012) überzeugt nicht, da andere Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere nicht-öffentliche Kassen diese Herausforderung wesentlich besser meisterten.

Allein das finanzielle Ergebnis der BLPK der letzten Jahre weist auf deutliche Schwächen dieser Vorsorgeeinrichtung hin.

Unseres Erachtens weist die BLPK heute massive personelle, strukturelle und organisatorische Mängel auf und es ist nicht erfolversprechend und damit auch nicht akzeptabel in diese Kasse weiterhin gutes Geld zu stecken, wenn nicht gewährleistet ist, dass:

- Die Leitung der BLPK ihrer Aufgabe tatsächlich gewachsen ist,
- Entscheidungs- und Führungsprozesse definiert und strukturiert worden sind,
- Eine saubere Trennung zwischen Führungs- und Handlungsverantwortung besteht,
- Die notwendigen Informationsprozesse sichergestellt sind,
- Ein ausreichendes Controlling und
- Ein wirkungsvolles internes und externes Kontrollsystem etabliert ist.

Eine fundierte, sachliche Ursachenanalyse hätte nicht nur aufgezeigt, wer politisch für den aktuellen Zustand der BLPK zur Verantwortung zu ziehen ist sondern hätte auch aufzeigen können – und das dürfte viel wichtiger sein – welche Massnahmen für die Zukunft zu ergreifen sind, damit derartige Schwierigkeiten künftig vermieden werden können.

Aus unserer Sicht liegen die Ursachen des Sanierungsbedarfs der BLPK neben den strukturellen und organisatorischen Mängeln zu einem wesentlichen Teil in der Führungsstruktur der BLPK, die einseitig durch Arbeitnehmervertreter dominiert ist. So etwas wie eine Arbeitgebervertretung, welche die Interessen der Steuerzahler wahrnehmen würde, existiert dort bisher nicht. Die Arbeitnehmervertreter konnten der Verlockung, die BLPK als Selbstbedienungsladen zu nutzen nicht widerstehen und wurden daran auch durch den RR und den LR nicht wirksam gehindert. Im

Rahmen der Sanierung der BLPK ist deshalb unbedingt die Führungsstruktur der Kasse so zu verändern, dass neben den Arbeitnehmervertretern auch die Arbeitgeber (d.h. die Steuerzahler) ein angemessenes Gewicht erhalten. Dies kann dadurch erreicht werden, dass sämtliche Arbeitgebervertreter nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber stehen dürfen.

Zudem ist zu prüfen, ob es nicht sinnvoller ist, die BLPK in eine privatrechtliche Vorsorgestiftung zu überführen. Alternativ ist auch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, die Vorsorgeverhältnisse von der BLPK auf eine Sammeleinrichtung zu übertragen, die sich auf dem Markt bewährt hat und die in der Lage ist, diese Aufgabe besser zu lösen als es die kantonale BLPK bisher getan hat. Mit einiger Wahrscheinlichkeit würde dies langfristig zu einer deutlichen Verbesserung der Stellung der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Rentner und vor allem der Steuerzahler führen als die Weiterführung der problembehafteten und gescheiterten BLPK. Derartige Vorschläge sind in der Vernehmlassungsvorlage mangels Ursachenanalyse nicht einmal im Ansatz aufgezeigt. Wir erwarten, dass in der definitiven Vorlage entsprechende alternative Lösungsansätze und deren Konsequenzen aufgezeigt werden. Andernfalls dürfte die definitive Vorlage kaum Erfolgchancen haben.

## **2. BEURTEILUNG DER VORLAGE IM EINZELNEN**

### **2.1. Vollkapitalisierung**

Den Übergang zur Vollkapitalisierung begrüßen wir. Für die Anwendung des Umlageverfahrens ist die 1. Säule der Vorsorge eingerichtet. In der 2. Säule der beruflichen Vorsorge hat das Umlageverfahren nichts zu suchen. Dessen bisherige Anwendung in Teilbereichen der BLPK war nichts anderes als die Überwälzung der Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung an künftige Generationen, das heisst das Versprechen von nicht finanzierten Rentenansprüchen und damit das Aufbauen verdeckter Schulden. In einer nachhaltigen Finanzpolitik dürfen derartige Vorgänge keinen Platz haben.

### **2.2. Beitragsprimat**

Den Übergang vom Leistungs- zum Beitragsprimat erachten wir als zwingend. Dies ist ein wichtiger Schritt, die bisher erfolglose Vorsorgepolitik des Kantons Baselland den üblichen Qualitätsstandards der Vorsorgeregelung, wie sie sich in der Privatwirtschaft seit Jahrzehnten bewährt haben, anzugleichen. Die Weiterführung des Leistungsprimates erachten wir nicht als gangbarer Weg.

### **2.3. Technischer Zinssatz**

Der den Berechnungen der Sanierungs-Vorlage zugrunde gelegte technischer Zinssatz von 3% für die Diskontierung der Rentenverpflichtungen der Pensionierten und der aktiven Versicherten ist unrealistisch hoch: Mit dem von der BLPK angeleg-



ten Mitteln lässt sich mittelfristig (bei optimistischer Betrachtungsweise) maximal eine Rendite von 2.5% erreichen. Davon sind zur Bestimmung des technischen Zinssatzes 0.5% abzuziehen für die Verwaltungskosten und für die von der BLPK verwendeten zu optimistischen Sterbetabellen. Bei einer Senkung des technischen Zinssatzes vom vorgeschlagenen Satz von 3% auf einen realistischeren Satz von 2% verringert sich das Deckungskapital der BLPK um einen Wert zwischen 10% - 18%

([http://www.ecofin.ch/aktuelles/presseartikel/54\\_vorsorge\\_guide\\_ecofin\\_noventus.pdf](http://www.ecofin.ch/aktuelles/presseartikel/54_vorsorge_guide_ecofin_noventus.pdf)).

Der maximale technische Zins für Lebensversicherungen für die Berechnung der Rentenansprüche wurde von der Finma sogar auf nur 1.5% limitiert

(<http://www.finma.ch/d/beaufsichtigte/versicherungen/lebensversicherungen/Documents/taux-technique-maximum-60pc-q1-12-d.pdf>). Es gibt keine einleuchtende ökonomische Rechtfertigung für die BLPK den Satz von 2% zu überschreiten.

Für die BLPK dürfte die sich aus dem zu hohen technischen Zins ergebende zusätzliche Deckungslücke für Pensionierte und aktiv Versicherte weit über CHF 700 Mio betragen. Diese Überlegungen, zeigen, dass die Darstellung der finanziellen Lage der BLPK vor und nach der Sanierung im Vernehmlassungsentwurf viel zu optimistisch ist. Mit anderen Worten: Würde die Sanierung wie vorgeschlagen mit einem technischen Zinssatz von 3% durchgeführt, so würde das für die Finanzierung der tatsächlich geschuldeten Leistungen an die Rentner vorhandene Kapital auch nach der Sanierung bei weitem nicht ausreichen und die nächste Sanierungsvorlage wäre innert Kürze wieder auf dem Tisch.

Da die Sanierung der BLPK eine langfristig nachhaltige sein soll, verlangen wir, dass den Berechnungen ein technischer Zins von 2% zugrunde gelegt wird. Allerdings ist auch die Möglichkeit offen zu halten, bei Ansteigen der Erträge, den technischen Zinssatz auch wieder nach oben anzupassen.

## **2.4. Zu optimistische Sterbetabellen**

In der Vernehmlassungsvorlage wird auf S. 19 darauf hingewiesen, dass die verwendeten Sterbetabellen von einer zu kurzen Lebenserwartung der Versicherten ausgeht und dass für die sich daraus ergebenden zusätzlichen Rentenverpflichtungen entsprechende Rückstellungen gebildet worden seien.

Dieses Vorgehen ist nicht transparent und nachvollziehbar. Wir verlangen in der definitiven Vorlage die Verwendung aktueller und realistischer Sterbetafeln, welche die Risiken der Versicherten verlässlich beurteilt, so dass sichergestellt ist, dass die Rentenverpflichtungen in der BLPK vollständig und korrekt bewertet ausgewiesen werden. Dabei ist die realistische Lebenserwartung der Versicherten der BLPK möglichst genau zu berücksichtigen.

## **2.5. Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten**

Auch bei der in der Vorlage vorgesehenen Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten (vor Pensionierung) geht die BLPK von einem unrealistisch hohen Wert aus. Dies bedeutet, dass auf den Sparguthaben der aktiv Versicherten zu ho-



he Zinsen gutgeschrieben werden. Dadurch wird die BLPK nach der Sanierung erneut ausgehöhlt. Dies kommt primär den älteren aktiv Versicherten mit ihren höheren Sparguthaben zugute und belastet die jüngeren Versicherten, die sich später wieder an der Sanierung dieser erneuten Deckungslücke werden beteiligen müssen. Auch in diesem Zusammenhang ist die Sanierung der BLPK keine nachhaltige. Wir verlangen als Beitrag der aktiv Versicherten, dass die Altersguthaben solange nur zum gesetzlich minimalen Zinssatz gemäss BVG verzinst werden, solange der Deckungsgrad der BLPK nicht im Minimum 105% erreicht. Auch nachher darf die periodische Verzinsung der Altersguthaben auf keinen Fall höher sein als die Durchschnittsrendite aller Anlagen der BLPK in der betreffenden Periode. Diese Durchschnittsrendite ist jährlich separat auszuweisen.

## 2.6. Umwandlung in eine Sammeleinrichtung

Bei der vom RR vorgeschlagenen Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung ist folgendes zu beachten:

- a) Bei der BLPK sind schon bisher eine ganze Reihe Unternehmen und Organisationen angeschlossen, so dass in diesem Bereich die BLPK heute schon eine Sammeleinrichtung darstellt, insofern findet eine Umwandlung nur teilweise statt. Die der BLPK bisher angeschlossenen Arbeitgeber ([http://www.blpk.ch/upload/pdf/Homepage\\_Docs/Infocenter/gb/gb2010.pdf](http://www.blpk.ch/upload/pdf/Homepage_Docs/Infocenter/gb/gb2010.pdf), S. 59 – 60) wie die Gemeinden, Musikschulen, Spitexvereine und kantonale Institutionen wie BLKB, FHNW, Uni, Rheinhäfen, MFK, BLT, NSNW und das neue Kantonsspital hatten jedoch faktisch keine Wahlmöglichkeit, ob sie sich der BLPK anschliessen wollen oder nicht, sie wurden meist mit politischen Mitteln dazu gezwungen. Die BLPK arbeitete deshalb nicht nur hinsichtlich des Kantons als angeschlossener Organisation sondern auch bezüglich der angeschlossenen Arbeitgeber faktisch als „geschützte Werkstätte“ mit gesicherter Kundschaft zu selbst festgelegten Preisen. Diese Konditionen waren nie so attraktiv, das sich unabhängige Unternehmen zum Anschluss an die BLPK bewegen liessen.

Zu einer Sammeleinrichtung, die diesen Namen verdient, wird die BLPK in der Realität erst dann, wenn sie Leistungen erbringt, die auf dem Markt der Vorsorgeeinrichtungen konkurrenzfähig sind mit der Wirkung, dass die jetzt angeschlossenen Arbeitgeber nicht nur aufgrund des politischen Drucks bei der BLPK bleiben, sondern weil dies für sie wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sobald die BLPK diese Qualität erreicht, ist sie auch fähig, aussenstehende Unternehmen und Organisationen durch überzeugende Leistungen als Kunden zu gewinnen, was bis heute nicht der Fall ist. Zudem muss die BLPK in diesem Fall auch nicht mehr befürchten, dass ihr die angeschlossenen Arbeitgeber bei der erstbesten Gelegenheit davonlaufen.

Aufgrund der finanziell sehr unattraktiven Bedingungen der Sanierung der

BLPK ist allerdings das Gegenteil zu erwarten, nämlich, dass in einem ersten Schritt viele der bisher angeschlossenen Unternehmen und Organisationen, die das können, die BLPK aufgrund der sehr schlechten Erfahrung mit dieser Kasse so schnell wie möglich verlassen werden.

Wir erwarten in der definitiven Vorlage des Regierungsrates an den Landrat das Aufzeigen der finanziellen Auswirkungen des Abspringen der angeschlossenen Arbeitgeber und ein klares Konzept, mit konkreten Vorschlägen, wie er auf diese Thematik zu reagieren gedenkt.

- b) Von grösster Bedeutung für ihre erfolgreiche Zukunft der BLPK – wenn man ihr eine solche überhaupt noch zutraut – ist somit, diese marktfähig zu machen. Dies ist nur dadurch zu erreichen, dass die Kasse dem Einfluss der Politik und entzogen wird. Nur so kann sich die BLPK ausschliesslich ihrer originären Aufgabe zuwenden, nämlich als Vorsorgeeinrichtung für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Rentner eine gute Leistung zu erbringen. Erst dadurch wird sie zu einer Sammeleinrichtung, die diesen Namen verdient und als Sammeleinrichtung langfristig überhaupt eine realistische Überlebenschance auf dem Vorsorgemarkt hat.
- c) Da wir allerdings ernsthafte Zweifel an der Marktfähigkeit der BLPK haben, verlangen wir die Abklärung, ob es aus finanzieller Sicht nicht vorteilhafter wäre, die Vorsorge des Baselbiets künftig bei einer attraktiven Sammeleinrichtung versichern. Dafür sind entsprechende Offerten einzuholen und mit der eigenen Leistung der BLPK in Vergangenheit und Zukunft zu vergleichen.

## **2.7. Anpassung an das Bundesrecht**

Die Anpassung ans Bundesrecht beinhaltet wenig Spielraum für den Kanton. Wir können an dieser Stelle unsere Genugtuung zum Ausdruck bringen, dass wenigstens der Bund den Kanton Baselland dazu bringen konnte, die seit vielen Jahren unhaltbaren Zustände der BLPK ernsthaft anzupacken. Besonders positiv ist in diesem Zusammenhang zu vermerken, dass die Auffanglösung des Bundes deutlich mehr überzeugt als das Sanierungskonzept der Vernehmlassungsvorlage. Damit besteht für den Fall, dass der Regierungsrat die Vorlage nicht deutlich nachbessert eine attraktive Alternative.

## **2.8. Finanzierung als künftiges Steuerungsinstrument**

Dass der Kanton von den zur Auswahl gestellten beiden Varianten diejenige der Festlegung der Finanzierung der BLPK wählt und nicht diejenige der Bestimmung der Leistungsansprüche erachten wir als sachgerecht.

## 2.9. Sanierung über 40 Jahre

Beim vorgeschlagenen Konzept der Sanierung über 40 Jahre sind eine ganze Reihe von Aspekten zu beachten:

- a) Die Ausgestaltung der Sanierung in der Weise, dass per 1.1.2014 die Sanierung in einem Vorgang durchgeführt wird und per dann eine Schuld des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber – soweit diese als angeschlossene Arbeitgeber die Sanierung nicht schon von sich aus durchgeführt haben – begründet wird, erachten wir als nicht sachgerecht. Damit besteht ein erhebliches Risiko, dass künftige Gewinne der BLPK den Versicherten zugutekommt, während die Arbeitgeber (= Steuerzahler) weiterhin über 40 Jahre die Sanierungsschuld abstottern. Die Alternative der Sanierung in 40 Teilschritten erscheint als überzeugender als die vorgeschlagene Vorgehensweise. Wir verlangen eine entsprechende Umgestaltung der Vorlage.
  
- b) Nicht einverstanden sind wir zudem mit der vorgeschlagenen Verwendung der beim Kanton vorhandenen Rückstellung für die Sanierung der BLPK. Unseres Erachtens ist diese Rückstellung sofort und vollumfänglich für einen ersten Sanierungsschritt einzusetzen. Dafür ist sie ja schliesslich gebildet worden. Es gibt aus unserer Sicht keinen vernünftigen sachlichen Grund und es entspricht keineswegs den üblichen Rechnungslegungsregeln, die ersten Jahrestanchen des Kantons über die Auflösung dieser Rückstellung zu finanzieren. Der Kanton macht damit nämlich nichts anderes als dass er in den nächsten Jahren, in denen dieser Effekt spielt, seine Rechnung zu positiv darstellt. Zudem stellt sich die Frage, ob die Rückstellung allein zur Tilgung der Kantonsschuld heranzuziehen ist oder nicht allen angeschlossenen Arbeitgebern anteilig zugeordnet werden sollte. Für ein derartiges Vorgehen spricht, dass der Kanton die BLPK bisher in dominanter Weise beeinflusste und damit in entscheidender Weise für den hohen Sanierungsbedarf verantwortlich ist. Hätte der Kanton früher so gehandelt, wie das von ihm hätte erwartet werden dürfen, wäre die Belastung der angeschlossenen Arbeitgeber deutlich weniger schmerzhaft ausgefallen, also scheint es nur sachgerecht, dass der Kanton mit seiner Rückstellung an die Sanierung aller angeschlossenen Arbeitgeber beiträgt. Zudem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die angeschlossenen Arbeitgeber nur denjenigen Teil der Deckungslücke tragen müssen, den sie verursacht haben oder die während der Zeit entstanden sind, während der sie als Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer bei der BLPK versichert haben.
  
- c) Das Abtragen der Sanierungsschuld über 40 Jahre beruht auf dem Faktum, dass weder der Kanton noch die meisten angeschlossenen Unternehmen und Organisationen die finanziellen Möglichkeiten einer sofortigen Begleichung der Vorsorgeschuld haben. Allerdings verlangen wir die Abklärung und Publikation von alternativen Finanzierungsformen. Es kann durchaus sein, dass durch Auflegen einer gestaffelten Anleiheobligation durch den Kanton über 40 Jahre eine finanziell wesentlich günstigere Lösung gefunden

werden kann. Denkbar ist zudem, dass der Kanton selber oder ein von ihm gehaltenes Investitionsvehikel zu einer vorteilhafteren Lösung führen kann. Zu diesem Punkt verlangen wir zusätzliche Abklärungen und die Publikation der entsprechenden Resultate.

- d) Das Argument, es sei im Sinne der Diversifizierung des Anlagerisikos sinnvoll, der BLPK den vom Kanton geschuldeten Betrag über 40 Jahre verteilt zukommen zu lassen, überzeugt uns nicht. Es ist unseres Erachtens kein Problem auch grosse Anlagen in kurzer Zeit im Rahmen einer gut durchdachten Anlagestrategie auf dem Markt zu platzieren. Es gibt keinen guten oder schlechten Anlagezeitpunkt, da in jedem Moment die aktuellen Marktpreise von Vermögensanlagen die gesamte diskontierte Zukunftserwartung im Preis abbilden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Börse steigt oder sinkt, ist im Zeitpunkt der Investition immer gleich hoch, weil alle Börsenteilnehmer die Börsenwerte aufgrund ihrer jeweiligen gesamten Zukunftserwartung prägen.
- e) Die Festlegung der Verzinsung des Zahlungsaufschubs auf den technischen Zinssatz der BLPK erscheint uns ebenfalls problematisch: Einerseits ist dieser Zinssatz, so wie in der Vorlage vorgeschlagen, nach unserer Beurteilung viel höher als der marktübliche Zins für vergleichbare Anlagen. Damit nimmt der Kanton eine verdeckte massive weitere Subventionierung der BLPK vor, was einer transparenten Rechnungsführung widerspricht. Zudem dürfte dieses Vorgehen dazu führen, dass die angeschlossenen Arbeitgeber die BLPK - denen diese versteckte Subvention der BLPK ebenfalls aufgedrückt werden soll, diese so schnell wie möglich verlassen werden, wodurch die Belastung für den Kanton möglicherweise sogar noch steigt und die Existenz der BLPK zusätzlich in Frage gestellt ist.

Zudem ist diese Lösung auch deshalb nicht sachgerecht, weil der technische Zinssatz das wichtigste interne Steuerungsinstrument bei der Sanierung der BLPK darstellt. Da ist es wichtig, dass die BLPK diesen Satz allein nach vorsorgerechtlichen Überlegungen festlegen kann und nicht auf die Finanzierung der Sanierungsschuld des Kantons Rücksicht nehmen muss. Die Problematik dieser Verknüpfung wird aus folgendem Zusammenhang leicht erkennbar: Senkt die BLPK den technischen Zinssatz auf 2%, reduziert sie damit selber die Sanierungsbeiträge des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber. Umgekehrt ist die Situation auch für den Kanton problematisch, weil er sich hinsichtlich seiner Sanierungsschuld dem Entscheid der BLPK ausliefert. Aus diesen Überlegungen fordern wir ein komplettes Abkoppeln des Zinssatzes der Finanzierung des Zahlungsaufschubs der Sanierung vom technischen Zinssatz der BLPK.

## **2.10. Beitrag der Arbeitnehmer**

Die Beteiligung der aktiv versicherten Arbeitnehmer an der Sanierung dadurch, dass sie künftig 50% der Vorsorgebeiträge leisten (wie alle anderen) und nicht mehr

nur 40% und durch Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre (wie sonst üblich) und durch Wegfall der Beiträge des Kantons zur Unterstützung von Frühpensionierungen und die Streichung der kollektiven Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente bei Frühpensionierungen erachten wir als sachgerecht und unterstützen diese Massnahmen. Gleichzeitig verlangen wir, dass künftig die Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die BLPK und künftige Sanierungen 50-50 beträgt.

### **2.11. Beteiligung der Rentner an der Sanierung**

Die BLPK praktizierte bisher eine ganze Reihe von „Solidaritäten“. Unter dieser wohlklingenden Bezeichnung nahm die BLPK finanzielle Umlagen vor, d.h. sie bevorzugte bestimmte Anspruchsgruppen (v.a. ältere Angestellte und Rentner) finanziell und benachteiligte andere (v.a. die jüngeren Angestellten) entsprechend. Diese Vorgänge erachten wir als ausserordentlich problematisch. Durch die Umstellung auf das Beitragsprimat entfallen diese „Gestaltungsmöglichkeiten“ wenigstens zwischen den verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmern. Nach wie vor - insbesondere auch nach der Sanierung der BLPK – werden allerdings die Rentner durch die versicherten Arbeitgeber (= Steuerzahler) und Arbeitnehmer sachlich weiterhin massiv privilegiert. D.h. den Rentnern wurden und werden bis heute Leistungen versprochen, welche von ihnen und ihren Arbeitgebern nicht finanziert sind. Da neue Arbeitnehmer nur zu marktüblichen Bedingungen zu gewinnen und bestehende zu halten sein werden, wird sehr schnell die gesamte Last dieser Rentner-Privilegierung von den Arbeitgebern (v.a. Kanton und Gemeinden) getragen werden müssen. Dies bedeutet im vorliegenden Fall nichts anderes, als dass die Steuerzahler künftig weiterhin die zu hohen versprochenen Renten werden finanzieren müssen. Um diesen Missstand möglichst schnell abzubauen, verlangen wir, dass die einzige derzeit rechtlich zulässige Möglichkeit, die Rentner an der Sanierung der BLPK zu beteiligen, nämlich der Verzicht auf den Teuerungsausgleich vollumfänglich ausgeschöpft wird, bis die BLPK wieder einen Deckungsgrad von 105% erreicht hat.

Auch so bleiben die Rentner gegenüber den aktiven Versicherten massiv privilegiert indem sie von einem viel zu hohen Umwandlungssatz profitiert haben.

### **2.12. Frühpensionierungen wegen BLPK-Sanierung**

So wie die Vorlage im Moment ausgestaltet ist, besteht ein starker Anreiz für die bei der BLPK durch diese Sanierung betroffenen Mitarbeitenden, welche wenige Jahre vor der Pensionierung stehen, von den bis zur Sanierung bestehenden Vorteilen noch zu profitieren und ihr Arbeitsverhältnis vorzeitig zu beenden. Offenbar rechnet der Regierungsrat selber in diesem Zusammenhang mit mehreren hundert Frühpensionierungen und Kündigungen. Dies wird die Sanierung der BLPK einerseits deutlich verteuern, andererseits müssen diese Personen – v.a. die Lehrer – neu rekrutiert werden, was angesichts des aktuellen Lehrermangels mit erhöhten Kosten verbunden sein dürfte. Aus der Vorlage ist die geschätzte Höhe der in diesem Zusammenhang anfallenden zusätzlichen Kosten nicht ersichtlich. Dies ist in der bereinigten Vorlage an den Landrat zu ergänzen.

Weiter verlangen wir das Aufzeigen von sofort wirksamen Massnahmen um zu verhindern, dass die Kasse durch derartige Abgänge weiter ausgehöhlt wird. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass der Kanton Baselland und die anderen bei der BLPK angeschlossenen Arbeitgeber künftig bei der Personalrekrutierung wegen des schlechten Rufs der eigenen Vorsorgeregulierung grössere Schwierigkeiten haben werden, Personal zu gleichen finanziellen Bedingungen zu halten oder neu rekrutieren zu können. Es ist gut möglich, dass diese verdeckten Zusatzkosten beim Kanton und den angeschlossenen Arbeitgebern die Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmer sogar übersteigen. Dies heisst nichts anderes, als dass die gesamte Sanierung der BLPK letztlich vom Steuerzahler getragen werden muss.

### **2.13. Besitzstandsregelung**

Die vorgeschlagene grosszügige Besitzstandsregelung der jetzigen Arbeitnehmer lehnen wir insoweit ab, als damit neue durch bisherige Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht finanzierte Ansprüche zu Lasten der Steuerzahler begründet werden. Unseres Erachtens sind die individuellen Vorsorgeguthaben gemäss Leistungsprimat unverändert in solche des Beitragsprimates zu überführen. Damit die Arbeitnehmer das Ziel erreichen können, ihren gewohnten Lebensstandard auch nach Pensionierung mit 60% des letzten Lohns beizubehalten, ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, durch Verschieben der Pensionierung bis zum 70. Altersjahr zu einer Nachfinanzierung ihrer Vorsorgeansprüche zu kommen. Selbstverständlich ist diese Flexibilisierung der Pensionierung mit der Möglichkeit der Anpassung des Arbeitspensums zu ergänzen.

Einen Sozialplan erachten wir in diesem Zusammenhang nur dort als gerechtfertigt, wo bei unteren Einkommen die Renten nach dem Primatwechsel unvertretbar tief ausfallen.

### **2.14. Auswirkungen auf die angeschlossenen Arbeitgeber**

Darunter fallen insbesondere die Einwohner- und Bürgergemeinden, Spitexvereine, Kirchgemeinden, Musikschulen und weitere. Seitens dieser angeschlossenen Arbeitgeber sind für uns bei der vorgeschlagenen Sanierung der BLPK folgende Überlegungen massgeblich:

- a) Die angeschlossenen Arbeitgeber sind selbständige Rechtssubjekte. Es gibt - insbesondere nach dem Versagen von Kanton und BLPK im Bereich der beruflichen Vorsorge - keinen vernünftigen Grund für diese weiterhin bei der BLPK angeschlossenen zu bleiben. Wir fordern deshalb, dass den angeschlossenen Arbeitgebern seitens Kanton und BLPK keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden, sich einer anderen Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen.
- b) Wir begrüssen die in der Vorlage den angeschlossenen Arbeitgebern eingeräumte Möglichkeit, den sie betreffenden Sanierungsbeitrag an die BLPK anders zu finanzieren als durch die vom Kanton für sich vorgesehenen Ra-



tenzahlungen über 40 Jahre. Sofern unsere Überlegungen stimmen und eine sofortige Begleichung der Sanierungsschuld für die angeschlossenen Arbeitgeber finanziell tatsächlich deutlich günstiger ist als die kantonale Variante, darf davon ausgegangen werden, dass viele angeschlossenen Arbeitgeber eine für sie vorteilhaftere Lösung wählen und sich aus der BLPK verabschieden.

- c) Dass die Gemeinden im Rahmen der Sanierungsvorlage die Möglichkeit erhalten, ihre Primarlehrerlöhne künftig selber zu administrieren und sich auch diesbezüglich dem Kanton gegenüber zu emanzipieren, begrüssen wir. Fällig ist damit allerdings der nächste Schritt, nämlich den Gemeinden völlige Freiheit in der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse ihrer Primarlehrer einzuräumen und damit eine Rechtsgleichbehandlung mit den übrigen Gemeindeangestellten zu erreichen. Zudem verlangen wir, dass die bei der BLPK für Arbeitnehmer entstandene Deckungslücke insoweit vom Kanton getragen wird, als sie zu Zeiten entstand, als diese Arbeitnehmer beim Kanton angestellt waren oder von ihm finanziert wurden, wie das bei den Primarlehrern lange der Fall war.
- d) Sollten sich, angesichts der wenig attraktiven Aussichten, eine grössere Anzahl Gemeinden und weitere angeschlossene Arbeitgeber von der BLPK verabschieden, dürfte das zur Folge haben, dass sich der Sanierungsbeitrag für den Kanton erhöht. Wir erwarten in der bereinigten Vorlage, dass aufgezeigt wird, welche finanzielle Konsequenzen in einem Worst-case-szenario ergeben könnten. Siehe dazu:  
<http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/BVK-GemeindenExodus-wuerde-die-Steuerzahler-Milliarden-kosten/story/10504683>.
- e) Da die Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrates klar zum Ausdruck bringt, dass nur noch eine Sanierung die BLPK wieder ins finanzielle Gleichgewicht bringen kann und die angeschlossenen Arbeitgeber eine gesetzliche Sanierungsverpflichtung haben, ist festzuhalten, dass diese Arbeitgeber per 31.12.2011 eine angemessene Rückstellung für dieses hochwahrscheinliche Risiko bilden müssen. Für die Gemeinden hat das – auch bei einer allfälligen Überschuldung der Bilanz – keine unmittelbaren Konsequenzen. Für die anderen angeschlossenen Arbeitgeber, insbesondere Bürgergemeinden, Spitex, Musikschulen dagegen müssen sofort Lösungen für eine Weiterführung trotz Überschuldung aufgezeigt und initiiert werden. Diesbezüglich enthält die Vorlage nicht einmal im Ansatz Lösungshinweise. Wir erwarten vom Kanton konkrete Vorschläge, wie er sich die Lösung dieser Probleme vorstellt.

## 2.15. Kantonsspitäler

Der Kanton hat bei der Ausgliederung des Kantonsspitals und der Psychiatrischen Klinik die Verpflichtung übernommen, für diese die Sanierung der BLPK zu übernehmen. Wir erwarten in der definitiven Vorlage an den Landrat klare Aussagen, wie sich der Kanton diese Sanierung vorstellt und was die finanziellen Konsequenzen



zen sind, die sich daraus für den Kanton ergeben. Dabei sind die Kosten vor und nach der Verselbständigung der beiden kantonalen Spitäler und des Kantons sauber aufzuteilen und auszuweisen.

## 2.16. Finanzkontrolle und Finanzkommission

Auch wenn die Finanzkontrolle – zusammen mit anderen Aufsichtsinstanzen – die finanziellen Probleme der BLPK nicht verhindert hat, ist das kein Grund, ihr die Aufsicht über die Kasse zu entziehen. Viel eher ist ein konsistentes Kontrollkonzept der BLPK in der definitiven Vorlage an den Landrat aufzuzeigen und dabei der Finanzkontrolle eine klare Aufgabe zuzuweisen.

Aufgrund der verschiedenen geschilderten Vorbehalte sind wir mit der Vorlage nicht einverstanden und beantragen die Überarbeitung in den genannten Punkten.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Überlegungen dienlich sind und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Grünliberale Partei Baselland



Hector Herzig  
Präsident



Gerhard Schafroth  
Landrat

Dieser Text wurde durch G. Schafroth redigiert.